Zeitschrift: Heimatbuch Meilen

Herausgeber: Vereinigung Heimatbuch Meilen

Band: 55 (2015)

Artikel: Hexenverfolgung in Meilen

Autor: Sigg, Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-954003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hexenverfolgung in Meilen

Otto Sigg*

In der alten Stadtrepublik Zürich, die sich geografisch zu grossen Teilen mit dem heutigen Kanton deckte, kam es von 1487 bis 1701 zu 79 Hinrichtungen (75 Frauen, 4 Männer) und zu ungefähr noch mal so vielen Prozessen ohne Todesurteil. Im Vergleich sind das wenige Opfer und Prozesse, was aber die Grausamkeit an sich nicht zu relativieren vermag. Das hängt damit zusammen, dass die Zürcher Obrigkeit - im Gegensatz zu vielen Regierungen im übrigen Europa – von sich aus wenig aktiv war. Im Prinzip wartete sie ab, bis ein ihr genügend erscheinender Verdacht von der Basis an sie herangetragen wurde, um strafrechtlich aktiv zu werden. Eine Art Ausnahme bildete allerdings Junker Hans Escher zum Luchs, als Constaffler und Schildner zum Schneggen der obersten Führungsschicht angehörend, der in seiner Funktion als Reichsvogt und damit als Blutrichter von 1589 bis 1628 (seinem Todesjahr) nicht weniger als einen Drittel sämtlicher Hinrichtungen von sogenannten Hexen zu verantworten hatte. Bei ihm scheint eine sogenannte netzwerkgeschichtliche Verflechtung der Grund für das harte Vorgehen gegen einmal nach Zürich überführte Verdächtigte gewesen zu sein: Anna Düggeli von Küsnacht, verbrannt 1590, soll damals zehn Jahre zuvor die erste Ehefrau des Junkers durch Schadenzauber todkrank gemacht haben.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts setzten in Europa die spezifischen Hexenverfolgungen ein. Sie dauerten bis um 1700, vereinzelt auch länger. In Europa fielen dem Wahn 40'000 bis 60'000 Menschen zum Opfer, man spricht zu Recht auch von Justizmorden.¹ In Westeuropa fanden rund 110'000 Prozesse statt (nicht jeder endete mit einem Todesurteil), davon etwa 10'000 im Raum der heutigen Schweiz.²

¹ Die wissenschaftliche Literatur zum Thema Hexenverfolgung ist beinahe schon unübersehbar. Im Rahmen der vorliegenden kleinen Einzelstudie kann sich der Autor nicht darauf einlassen. Eine knappe und gute Übersicht bietet der entsprechende Beitrag auf Wikipedia. https://de.wikipedia.org/wiki/Hexenverfolgung.

² Historisches Lexikon der Schweiz.



Eine weitere Häufung ist auffällig: die regionale an den beiden Ufern des Zürichsees. 22 der 89 Opfer stammten aus neun Zürichseegemeinden, zwölf davon aus den rechtsufrigen, nämlich drei aus Küsnacht, drei aus Herrliberg, drei aus Meilen, eines aus Männedorf und zwei aus Stäfa.

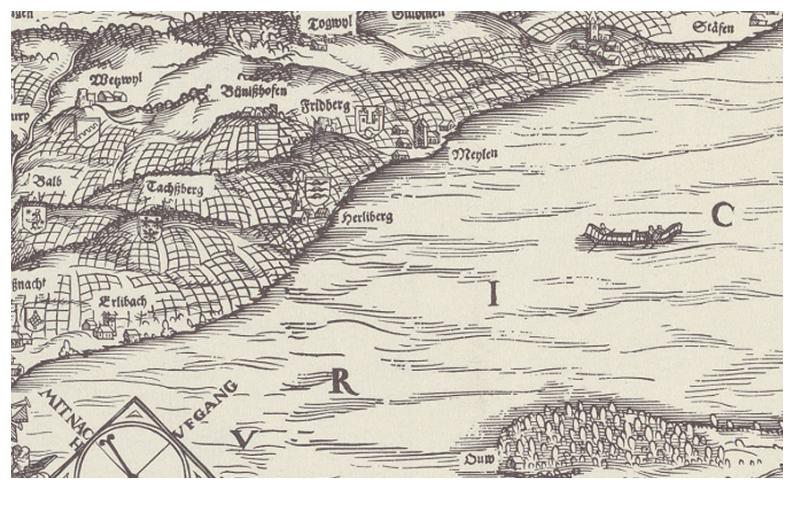
Überbau der Verfolgung: Staat, Recht und Kirche

Nur die hoheitliche Gewalt konnte über das Blut richten. Zentral für die Stadtrepublik zuständig war hier der sogenannte Malefizrat der Stadt Zürich. Der Kleine Rat war in zwei Ratsrotten zu je 24 Mitgliedern und einem der beiden Bürgermeister aufgeteilt, die sich halbjährlich abwechselten. Die jeweils neu antretende Ratsrotte, genannt der «Neue Rat», bildete – wenn es um das Blutgericht ging – diesen Malefizrat mit dem Reichsvogt als Blutrichter. Auch die einzelnen Landvogteien verfügten über die Blutgerichtsbarkeit, insbesondere die Landgraf-

schaft Kyburg, die zwei Todesurteile über «Hexen» sprach und vollstreckte.

Auf rechtsgeschichtlich interessante Einzelheiten des Prozederes, des gerichtlichen Wirkens von Reichsvogt, Bürgermeister und Rat, kann hier nicht eingegangen werden; sie sind in einer ausführlichen Blutgerichtsordnung des Spätmittelalters festgehalten. Aufgeführt sind darin auch die einzelnen Todesstrafen: Rutenschlagen, Ohrenabschneiden, Schwemmen, Einmauern, Augen ausstechen, Zunge und Finger abhauen, auf die Kanzel stellen, Ertränken, Enthaupten, Hängen, Hängen und Verbrennen, Rädern, Rädern und Hängen und Verbrennen, Pfählen, lebendig Vergraben. Für «Ketzerei» war Verbrennen an der Sihl vorgesehen, auf einer «Hurd» sitzend und an einer «Stud» angebunden.

Interessant ist nun, dass Ketzerei im spätmittelalterlichen Zürich vor allem als Delikt im Bereich von Sodomie, Bestialität,



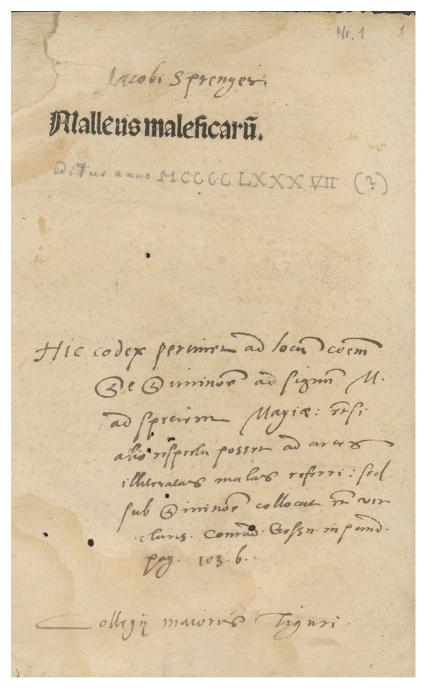
Kantonskarte des Jahres 1566, Ausschnitt Stadt Zürich und rechtes Seeufer, wo zwölf der zum Tod verurteilten «Unholdinnen» bzw. «Hexen» zu Hause waren. Bei der Limmatmündung in der Stadt ist mitten im Fluss der sogenannte Wellenberg zu erkennen, der Kerkerturm, in den die meisten Verdächtigten gelangten und wo mittels Aufziehen an den auf dem Rücken gebundenen Händen Geständnisse erpresst wurden. Verbrannt wurde auf einer Kiesbank der Sihl im Bereich der Sihlbrücke (links unten im Bildabschnitt). Mit Verena Kerez von Meilen begann 1571 eine eigentliche Welle von Verfolgungen, die durch eine massive Klimaverschlechterung bedingt war. Die Stimmung war besonders an beiden Seeufern aufgeheizt. Ein Heini Hüsser von Erlenbach beispielsweise streute überall Argwohn und sagte, wenn man alle Unholdinnen am See zählte, seien es so viele wie eine Herde Schafe.

Homosexualität und Ähnlichem galt. «Hexe, Hexer» und «Unholde, Unholdinnen» waren eine Konstruktion, die im zürcherischen Stadtrecht des Spätmittelalters nicht vorkam. Diese Art von Vergehen wurde im 15. Jahrhundert überhaupt erst definiert und konstruiert. Wie aber schon der alte Inhalt Ketzerei theologisch unterfüttert war, galt dies auch für die Verfolgung des neu definierten Delikts Hexe/-r und Unhold/-in; es wurde stillschweigend im Gesetz subsumiert, also ohne schriftliche Ergänzung des bisherigen und weiterhin geltenden Begriffs der Ketzerei.

Der Hexenhammer:

Auch in Zürich die Bibel der Hexenverfolgung

Was hat nun Zürich stillschweigend und nicht ausdrücklich in seine Gesetzgebung übernommen? Es ist eindeutig der Hexenhammer. Diese Anleitung zur Hexenverfolgung, erarbeitet vom deutschen Dominikaner und Inquisitor Heinrich Kramer und erstmals 1486 in Speyer im Druck herausgegeben, brachte eigentlich nichts Neues, fasste jedoch das «Wissen» zum Thema «Unholdinnen» der Kirchenväter, Scholastiker und Theologen, also der kirchlichen Tradition, zusammen. Sie wurde in den Händen der weltlichen Obrigkeiten zum Instrumentarium der Verfolgung.



Malleus maleficarum. Exemplar des sogenannten Hexenhammers der Bibliothek des Chorherrenstifts zum Grossmünster, der heutigen Zentralbibliothek Zürich (Malleus = Hammer; Malefica = Übeltäterin, Hexe). Gedruckt in Speyer, Offizin Drach, um 1492. Das gedruckte Titelblatt des Bandes ist verloren gegangen und vom Bibliothekar Johann Jakob Fries (1546–1611) handschriftlich nachgetragen worden. Fries führt als Autor Jakob Sprenger an. Hauptautor war hingegen Heinrich Institoris (Heinrich Kramer, ca. 1430–1505, deutscher Dominikaner, Inquisitor, Hexentheoretiker). Fries verweist in seiner Titelnotiz auch auf die Hexenverfolgungen in Arras (1459 f.) sowie auf das Werk des Naturforschers Konrad Gessner «Pandectarum sive partitionum universalium» (1548), worin dieser auf S. 103b den Hexenhammer aufführt.

Das Exemplar in der Zentralbibliothek Zürich kam noch vor der Reformation in die Stiftsbibliothek des Grossmünsters und wurde hier auch von den reformierten Gelehrten gelesen. Der damalige Bibliothekar Johann Jakob Fries hat auf dem Titelblatt eine Notiz angebracht (siehe Bildlegende Malleus maleficarum) und im Band selbst auch Arbeits- und Lesenotizen hinterlassen, ebenso der in der Notiz genannte Konrad Gessner. Dass für diesen Gelehrten «Hexen» eine gewisse Realität darstellten, geht aus seinem «Tierbuch» des Jahres 1563 hervor. Er führt darin die «Geissmännli» auf und stellt diese – für ihn realen Tierwesen – auch in den vermeintlichen Zusammenhang von Krankheit, Hexen, Incubi und Subcubi.

Der Hexenhammer lässt sich in drei Hauptteile gliedern³:

- 1. Wer ist der Hexerei zu bezichtigen? Es konnten alle Personen, gleich welchem Stand sie angehörten, beschuldigt werden. Als Schuldbeweis konnte alles gegen die Angeklagten angeführt werden, ihre Verhaltensweisen, ihre Äusserungen, zufällige Ereignisse, Gerüchte über sie ... Bereits das Leugnen des Hexenglaubens reichte aus, um in einem Prozess angeklagt zu werden.
- 2. In einem weiteren Punkt wird dargelegt, wie Hexerei betrieben wurde und wie deren Auswirkungen bekämpft werden konnten.

³ Angaben aus: Landesbildungsserver Baden-Württemberg.

est bocfit vtipos in amicitia reti neant. Et si queritur.cureoz inil micis non noceant. Respondes tur.quia bonus angelus ex altel ra parte hoc maleficium impedit Murta illud Danielis Danceps perfarus restitut mibi vigintivna diebus. Tlide doctorez in secudo fententiaz.an inter bonos angel ? lostit pugna z qualiter. Ad terf tum dicitur q ideo.nec inquisto ribus aur alus officialibus noce/ re possunt, quia publica insticia vtuntur. Erempla varia ad boc possent adduci. sed tempozis pro lixitas non patitur.

Incipit se cuda pars bu insoperis.

pars pricipalis bui9 opil.qzedmo pcede digamalefic,p ma leficis iferedis obfuat Atp dece zocto capla distinguit cum dua, bus outaget difficultatibo quaz vna in pricipio sup remedia pser/ uatiua vt viez de maleficiari no possit altera i fine sup remedia a mouetia maleficia. 7 p que males ficiati curari prit cum em pom in in philicoz remoues a phibens 4 coincidut. Thunt cause paccins To 4 vt p bectotale fundametu buiuf borrede beref babeat. Circa ouo pricipaliter infiftedum erit Drio circa introitil ear z pfessione sall crilega. Scoo circa pgrefium in mõ opandiz bozrenda observas tiam. Tertio impedimenta falul bria contra eazz maleficia r reme dia pfernativa. Et quin morali is laboramo materia. Un argume tis varije a declarationibo vbigz inlistere opus no est cum ea que per capitula sequetur sint p prece dentes questiones sufficieter dis custa. Ideo pcamurin deo lectoh rem ne demonstratoem in oibus

Kennzeichen der Hexerei sind:

- Bündnis mit dem Teufel
- Geschlechtsverkehr mit dem Teufel
- Hexenflug
- Treffen mit Teufelsanbetung (Hexensabbat)
- Schadenzauber
- 3. Als dritter und letzter Abschnitt wurde das gerichtliche Verfahren behandelt. Er enthält eine Art Prozessanordnung, die dem Richter genaue Hinweise gibt, wie er zum Erfolg kommen kann. Der Malleus gibt Anweisungen zur Folter und zur Befragung der Hexen. Den Richtern wurde so die Kunst der Fangfragen gelehrt, mit der es jedem möglich war, einen Schuldigen zu finden.

Der Hexenhammer legitimierte jedes vom Hexenrichter angewandte Mittel, damit die Angeklagten ihre Schuld gestehen. Diese Mittel reichten von Versprechungen, Drohungen, Wortspielereien bis zu Hexenproben und qualvollen Foltermethoden. Ebenso gibt der Hexenhammer fertige Urteilsverkündungen vor. Auf diese Weise wurde der Malleus Maleficarum zu einer richtigen «Bibel für Hexenrichter». Von 1487 bis 1701 war er auch für die Zürcher Hexenrichter, also die Mitglieder des Kleinen Rates, die Bibel ihrer Prozesse, wie der in den Zürcher Originalakten ersichtlichen Methodik und deren Wortlaut leicht zu entnehmen ist. So widerspiegelt sich der Hexenhammer in Vorgehen und Protokoll schon im ersten Zürcher Hexenprozess des Jahres 1487. Der Natalrat von 1487 mit dem Bürgermeister Hans Waldmann hielt unter Reichsvogt Gerold Meyer von Knonau Gericht über Margreth Bucher von Oberwil (Dägerlen). Ganz wie im Malleus vorgesehen, wurde ihr mittels eines Versprechens, nämlich sie am Leben zu lassen, das zentrale Geständnis des Beischlafs mit dem Teufel entlockt. Tatsächlich hielt man sich an das Versprechen, wenn auch auf grausame Art. Sie wurde lebendig eingemauert, erhielt durch ein Löchli Speisen gereicht und sollte nach ihrem Tod auf der Sihlbank verbrannt werden.

War einmal ein Strafverfahren an einem Beispiel etabliert beziehungsweise in der Praxis durchgezogen, blieb es im Alten Zürich, in dem Herkommen alles galt, dabei, unbeeinflusst von der Reformation, unbeeinflusst jedoch auch von der sogenannten Carolina des Jahres 1532 (eine Art neues Strafgesetzbuch für das Reich). Die Carolina nämlich stellte nur den sogenannten Schadenzauber unter Todesstrafe, nicht jedoch so etwas wie Teufelsbuhlschaft.

Heinrich Bullinger, Nachfolger Zwinglis und Vorsteher der Kirche: «Wider die schwarzen Künste» (1571), abgeschrieben und festgehalten durch den Chorherrn, Bildchronisten und Nachrichtensammler Johann Jakob Wick 1574. Ausschnitt aus Kapitel VI zu den Hexen unter den Frauen: «Die verlaugnend sich goz und dess waren glaubens, verpflichtend sich mit dem tüfel, empfahend noch verlaugnung dess heiligen tauffs ein biss oder ander zeichen an irem lyb von dem tüfel, welcher wunder spil mit innen trybt, sy imm vermächlet, hochzyt und mal, auch tänz halt, byschlaafft und vil dess dings, dz ein grewel ist zuo melden, mit innen tribt, sv auch durch sin hilff die frücht uff dem fäld, darzuo lüth und vych schedigent, wie sich dz vilfaltig an der erfarung befindt und mit der that.» Angesprochen fühlten sich die prüden Pfarrherren offenbar speziell durch die Vorstellung des Beischlafs mit dem Teufel, auch strafrechtlich das bestimmende Delikt für die Bestrafung der Frauen durch Verbrennen.

Zanhover vor 40 jus.

Journal solowing die Malefice in Malefice. die Julyon Gange follow higher , Sir man zanburger andoven, oher haipen menge. Zandover find for Man, dort in dom brange brandel don brigas Sign, Jan sy aure bright morel firty dem coll girdenys sight de wifel moser , firty down follow willing, find, antis en dels waren glanbine (it and giobrand, Sammit of Surch will dies wifele but for in feadon migend. Also warred die Mag. pharaonis gimon plag e un zu enform Tiller . Fauly . Die lithe find and mir this Jearhow, in mil and our down offer wifels found Befuller en frishend wells ent den wighten Mo find, du monge man bigen wir die 340 Ender wy on wir soul, do or nort rorsefining was, all right liefs Dir vor langued fire Goz John tifel, impfalmed nors merelingens life soile bile brilis Tanfo, vin Gife, oder and zoige B iven life , van de wifel weleger wander fil wit in with sig in normarglar borgge in mal, and wing hale offerlate will des inner with sy aure durch for brill die frige of dom fild, darge ling and vight forendigun wir firs de cilfalling an dir or firming orfinde Mile, Is die Grigen zur formließer Brown lieber were in the souls worden in gi falles Bitemment, errerfirge worden, durg armie mild en hale, oder breit der rang, darmie side milet den unlete Eigen 18 30 min bis 80 mg goldenit . san er instrume in burlisher stale or frejon, in immedio broffering reflege, win fy first on in organizational, wells or immedian simple lefer e. Un tale above in the mand for mich, dan sig allwing nom in reliment find, un wen er imme forgon others and willing gite , so if dor's mine in + figuipm int of hinder

Wahrscheinlich hatte der jeweilige Stadtschreiber entscheidenden Einfluss auf die praktische Umsetzung des Hexenhammers beziehungsweise die Festlegung und Formulierung des Prozessvorgangs und -ergebnisses. Beim ersten Prozess, 1487, dürfte der gelehrte Schreiber Lukas Ammann die Standards begründet haben. Beim Prozess gegen Verena Diener zu Zeiten des Reformators Zwingli protokollierte und formulierte wohl der gebildete Stadtschreiber Kaspar Frei, ein Freund Ammanns. Den grossen Weiacher Prozess des Jahres 1539 brachte Stadtschreiber Werner Beyel zu Papier, seines Zeichens ebenfalls Notar und ausgebildeter Jurist. Er hat die Verfahren so etwas wie abschliessend für die kommenden 160 Jahre formuliert.

In diesem Rahmen nicht nur angedeutet wird die hintergründige, alles bestimmende Untermauerung der Hexenverfolgung durch die Vorsteher, Theologen, Gelehrten, Lehrer von Kirche und Grossmünsterstift. Antistes Heinrich Bullinger, Vorsteher der Kirche, sprach sich in einer schriftlichen Abhandlung des Jahres 1571 für die Tötung von Hexen aus. Das galt auch für seine Nachfolger und galt für die Zürcher Theologen allgemein.

Um noch zwei weitere Beispiele im weitverbreiteten Netzwerk zu nennen: «Auch der berühmte calvinistische Theologe Petrus Martyr Vermigli, Professor in Strassburg und Zürich, trat für den ausbündigsten Hexenglauben auf. Vergl. seine Loci communes (Tiguri 1580) p. 30 sqq. ...», weiss der profunde Historiker Johannes Janssen schon 1894 zu Recht in seinem achten Band zur Geschichte des deutschen Volkes zu berichten. Der Verfasser des Beitrags zu Vermigli im 12. Band des Historischen Lexikons der Schweiz (2013) hielt dies hingegen nicht für wichtig genug zu erwähnen. Breitinger berief sich übrigens 1574 in diesen Sachen auf Vermiglis Samuelkommentar (Rainer Henrich).

Oder: Johann Jakob Breitinger, ab 1613 als Vorsteher der Zürcher Kirche wirkend, hielt sich im Sommerhalbjahr 1594 an der Universität Marbach auf. Er war ein Verehrer des dortigen Philosophieprofessors Rudolf Goclenius, eines Verfechters der Hexenlehre und des Hexenhammers, der sich schon im Jahr zuvor in Breitingers Studentenstammbuch eingetragen hatte.

Die Verfolgungen in Meilen

Doch kehren wir auf den heimischen Boden zurück und betrachten die drei Fälle aus Meilen. Als Grundlage dafür dient die 2012 herausgegebene Dokumentation des Verfassers dieses Beitrags: «Hexenprozesse mit Todesurteil, Justizmorde der Zunftstadt Zürich»⁴.

Generell wird an diesen Beispielen der übliche Ablauf deutlich: Nachbarn und Dorfgenossen lasteten der Betroffenen Schaden- und Wetterzauber an und stelle sie in Zusammenhang mit merkwürdigen Ereignissen und Erscheinungen. Hatten die Gerüchte ein gewisses Mass an Glaubwürdigkeit erreicht, schalteten sich die übergeordneten Instanzen wie Dorfgemeinde, Untervogt und Obervogt ein, der dann die Verdächtigte nach Zürich in den Wellenberg, den Gefängnisturm in der Limmat mitten in Zürich, überführen liess. Hier setzte die amtierende Rotte des Kleinen Rates aus ihren Reihen zwei «Nachgänger», also zwei Untersuchungsrichter ein, die dem Fall «nachzugehen» hatten. Bei den Verhören bildeten die Aussagen von lokalen Zeugen mit ihren Anschuldigungen lediglich den Einstieg, um zum strafrechtlich-theologisch massgebenden Punkt zu gelangen: dem Vorwurf der Teufelsbuhlschaft und der Verleugnung Gottes.

1. Verena Keretz von Meilen, 10. September 1571

Mit diesem Fall beginnt im Stadtstaat Zürich jene Welle der frühneuzeitlichen Verfolgung, die eng mit der damals eintretenden Klimaverschlechterung und der damit zusammenhängenden Teuerung und dem entsprechenden Hunger gekoppelt ist. Wie üblich, begann sich die Verfolgung im Dorf aufzubauen. Es ist eine Akte mit Zeugeneinvernahmen überliefert, die der Meilemer Untervogt Ebensberger auf Befehl der gnädigen Herren und Oberen (wohl der beiden Obervögte Erhart Stoll und Conrad Bodmer) im Beisein des Meilemer Gerichts protokollierte:

Ein Wolf Schmid sprach Ereignisse um das Gesellenhaus an. Als er, offenbar angetrunken, vom Gesellenhaus heimkehrte, seien ihm drei verkleidete Frauen begegnet, von denen eine ihn in den Kot gestossen habe. Noch am gleichen Abend sei Verena Keretz in sein Haus gekommen, ob sie aber unter den drei Frauen gewesen sei, wisse er nicht. Er fügte sodann seiner Aussage bei, dass aus dem Haus von Verena einmal Milch zu seiner Frau und seinem Kind geschickt worden sei. Beide hätten davon genossen und seien erkrankt. Die Frau sei schliesslich gestorben und habe ihre Krankheit auf den Genuss dieser Milch zurückgeführt.

Jakob Hulftegger sowie Hans und Jakob Wunderli bestätigten die Aussage von Wolf zur Anrempelung durch die drei Frauen auf dem Heimweg vom Gesellenhaus. Wolf sei durch die Attacke derart ausser sich geraten, dass er sich mit seinem Gürtel das Leben habe nehmen wollen.

Zwei Vermieter, bei denen Verena wohnte, brachten sodann in Zusammenhang mit ihr erkranktes Vieh zur Sprache, auch merkwürdiges Verhalten. Vermieter Bruggbach: Verena schliesse beim Zubettgehen Kammertüre und Läden fest ab, und am Heiligabend soll sie krank im Bett gelegen und gesagt haben, ein «Wörtli» zu wissen, dass sie nur offenbaren würde, wenn sie ganz sicher wäre zu sterben. Vermieter Jakob Leemann brachte vor, eine kranke Kuh durch den



Der Fall Verena Keretz ist einer der am meisten in Erinnerung gerufenen, und zwar weil der Bildchronist und Zeitgenosse Johann Jakob Wick in einem seiner Bände (Wickiana) ihre Verbrennung festgehalten hat und seine Illustration in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder mal veröffentlicht worden ist. Die grössten Teile der Wickiana sind unterdessen digitalisiert öffentlich zugänglich, was ihre Verbreitung und Benützung selbstverständlich schlagartig erhöht und Verena Keretz ins Internet gebracht hat. Zu ihrer Zeit war die Nachrichtensammlung privater Natur und nur einem Kreis von Chorherren und

wohl auch Ratsherren zugänglich. Bemerkenswert ist, dass Wick seiner Zeichnung das schriftliche Urteil gegen Verena beifügte, ein Manuskript, das ihm direkt aus der Stadtkanzlei geliefert worden sein dürfte. Die 24-bändige Wickiana bildete auch eine Art Weltbild Zürichs, und zu diesem Weltbild gehörte die Verbrennung von Hexen. Sie hält damit bildlich beinahe so etwas wie eine unité de doctrine fest, so in Richtung eines Logos für Zürichs Rechtsprechung und Theologie. Das Bild hatte schon damals beziehungsweise besonders damals eine stärkere Aussagekraft als Worte.

Hüsser besichtigt haben zu lassen. Hüsser habe nachgefragt, ob Verena Milch bei ihnen geholt habe. Ja, das eine Mal habe sie solche erhalten, das andere Mal nicht. Auch Heinrich Lindinger gab «der Verena halber einen bösen Argwohn von wegen seines Viehs halber» zu Protokoll, Vieh, das erkrankt und abgegangen sei; auch habe aus der Milch kein Anken gemacht werden können.

Elsbetha Leemann, wohl die Gattin von Jakob, sagte aus, von Verena geträumt zu haben, darauf auf der Treppe einem Gespenst begegnet und krank geworden zu sein. Nach einigen Tagen Bettlägerigkeit habe sie Verena zu sich bestellt, die jedoch erst auf die dritte Bitte hin dann auch gekommen sei. Sie sei sogleich wieder gesund geworden, ohne dass Verena «äusserliche Mittel» angewandt oder etwas gesprochen hätte.

Zuletzt erscheint im Protokoll eine nachträglich durchgestrichene Aussage von Jakob Steiger mit unklarem Inhalt und wohl verwechselten Namen. Jedenfalls wird wieder der oben genannte Hüsser aufgeführt, der eine Tobsüchtige, offenbar eine Verwandte von Verena, mit drei Trünken heilte.

Das Protokoll genügte, um Verena in die Verliese des Wellenbergturmes in Zürich überführen zu lassen. Es scheint, dass sie dort gegenüber den «Nachgängern», nämlich den Ratsangehörigen Zunftmeister Felix Sprüngli und Zunftmeister Hans Ulrich Stampfer, ohne Anwendung der Marter gestand (offenbar wurde diese erstmals im Fall von Anna Suter 1580

in vollem Mass eingesetzt). Sie sagte aus, «auf Anstiftung des bösen Feindes» verschiedene Male Kühe mittels Schlagens durch eine Rute geschädigt und um die Milch gebracht zu haben. Einige dieser Kühe, ebenso ein Schwein, seien verendet, und auf dem Grab einer dieser Kühe sei der Teufel in Gestalt Verenas erschienen. Auch ein Hagelwetter habe sie mittels eines vom Teufel angewiesenen und von ihr auf dessen Geheiss in die Luft geworfenen «Stücks» verursacht.

Schliesslich durfte die Schädigung von Menschen nicht fehlen. Dem Hans Pürli habe sie, weil dieser ihr das Almosen verweigert hatte, ein vom bösen Geist dargereichtes Mittel angebracht, was zu dessen Erkrankung führte. Ebenso habe sie durch Berühren in des Teufels Namen Hans Pur erkranken lassen, weil er gegenüber ihr «auch geizig und untreu» gewesen sei. Und Jakob Pur habe sich ihr gegenüber «feige und abhold» verhalten, weshalb sie ihm auf dem Kirchgang eine vom Bösen gereichte Salbe hinten am Rock angebracht habe, was Pur während 18 Wochen habe erkranken lassen.

Das Bekennen solchen Schadenzaubers unterfütterte eigentlich vor allem das zentrale Geständnis, das den am 10. September 1571 gefällten Spruch mit dem Todesurteil einleitete: Als sie «grosse Armut, Hunger und Mangel» erlitten habe, sei der «böse Geist, der Teufel» als «wohlhabender Mann» zu ihr gekommen und habe ihr versprochen, ihr genug und so viel zu geben, dass sie keinen Mangel mehr haben müsse, wenn sie sich ihm nur hingebe und Gott verleugne. Er habe sie, sich «Meister Hämmerli» nennend, in den rechten Arm gebissen, und es sei darauf zum Geschlechtsakt gekommen.

In der Schlussformulierung des Urteils werden der eruierte angebliche Schadenzauber, Gottesverleugnung und Beischlaf zusammenfassend aufgeführt, wofür Verena einen «harten und schweren Tod» verdient hätte. Doch «aus Gnaden», weil sie bereut und sich bekehrt habe, wird «zu ihr also gerichtet: Dass sie dem Nachrichter [Scharfrichter] befohlen werden soll; der solle ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen und an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen». Diese schon in den vorangehenden Prozessen gebrauchte Urteilsformel wurde ab 1577 durch den Zusatz ergänzt, dass die Asche ins fliessende Wasser zu schütten sei. Hinzu kam die übliche Formulierung, dass derjenige, der den Tod der Verurteilten ahnden oder in Frage stellen würde, die gleiche Strafe wie die Verurteilte zu gewärtigen habe. Schliesslich wurde ebenfalls formelhaft das Gut der Bestraften der Stadt zugesprochen (Verena dürfte allerdings, wie die meisten Opfer, mittellos gewesen sein).

Wenn nun also Verbrennen noch als gnädige Strafe genannt wird, dann wohl deshalb, weil Ketzerei – worunter, wie gesagt, seit dem späten 15. Jahrhundert stillschweigend auch das spezifische Hexenwesen subsumiert war – nach der Ordnung durchaus noch grausamer hätte bestraft werden können, nämlich durch Rädern, das nachfolgende Aufhängen des Rades mit der eingeflochtenen noch lebenden Person darauf am Galgen und das nachfolgende Verbrennen bei lebendigem Leib, indem man Rad und Galgen in das Feuer stellte.

2. Anna Suter von Meilen, 4. Mai 1580

Der Fall von Anna Suter begann mit einem Schuldenhandel und nimmt sich aus heutiger Sicht besonders hinterlistig aus. Anna hatte von Heinrich Meyer von Meilen eine Geldsumme eingefordert, die dieser ihrem verstorbenen Mann schuldig gewesen sei. Meyer konterte mit einer Gegenforderung. Anna stellte diese Forderung als Lüge hin, worauf Meyer sie «eine Hexe und Hure» schalt. Gegen diese Verleumdung wollte sie sich wehren und Meyer vor das Ratsgericht zitieren lassen, damit er solche «Reden» zurücknähme. Meyer hingegen meldete eine Reihe von Zeugen nach Zürich, die darlegen könnten, dass Anna auch zuvor eine «Hexe» gescholten worden sei.

Der Rat frönte einem Übereifer, der auch in der Zeit selbst nicht der Norm entsprochen haben dürfte. Er liess Anna im Wellenberg einkerkern und die Zeugen zur Einvernahme ins Rathaus kommen. Die Einvernahme-Protokolle sind überliefert, deren Punkte zum Teil in den Urteilsspruch übernommen worden, nämlich: Vor fünf oder sechs Jahren wollte Anna der Frau von Hans Gyr beim Waschen helfen. Doch diese schlug die Hilfe aus, was Anna derart erzürnt haben soll, dass sie der Gyrin in des Teufels Namen auf

den Rücken geschlagen habe, so dass diese nachfolgend dauernd habe husten müssen, dahingeserbelt und schliesslich nach einem Jahr gestorben sei.

Dem Hans Krieg zu Meilen habe sie vor einiger Zeit eine von drei Kühen in des Teufels Namen hinten mit der Hand geschlagen, derart, dass diese am folgenden Tag tot auf der Weide gelegen sei.

Sodann habe sie vor nunmehr sechs Wochen in Elsi Senns Haus zu Meilen eine «arme Frau» angetroffen und diese – in der Meinung, es sei diejenige gewesen, die sie eine Unholdin gescholten habe aus Rache und Feindschaft in des Teufels Namen auf den Rücken geschlagen, mit Todesfolge am vierten Tag.

In den Protokollen der Zeugenaussagen sind weitere Vorhalte gegen Anna notiert, die nicht in den Urteilstext übernommen worden sind: Hans Baumgartner von Meilen führte eine «fremde Gänglerin» (Landstreicherin) auf, die vor vier Jahren während 14 Tagen bei ihm zur Herberge gewesen war und die seinen kranken Schenkel verarztet und geheilt hatte. Auch Hans Gyr selig habe nach dieser Frau rufen lassen, und diese habe dessen krankes Eheweib mit einem Trunk heilen können. Dabei habe die Fremde gesagt, eine böse «Bäsi» (d.h. Anna Suter) habe der Gyr die Krankheit angetan.

Wegen dieser Gerüchte wurde in Meilen eine Gemeindeversammlung abgehalten, und die Gemeinde wollte beide Frauen der Obrigkeit in Zürich zuführen. Als die Fremde dies vernahm, machte sie sich hinweg und sagte, sie wolle «durch keiner Hexen willen» (d.h. Anna Suter) sterben. Als der Zeuge Baumgartner die Fremde fragte, «ob Suterin eine Unholdin sei», habe diese mit Ja geantwortet. Nachdem die Fremde weg war, sei - so Baumgartner - der Mund Annas ganz schwarz geworden.

Anna hatte ein an den Füssen verkrüppeltes «elendes Kind». Das sei, so die Fremde, deshalb geschehen, weil Anna ein anderes Kind habe schädigen wollen. Doch sei der Glaube der Mutter dieses Kindes so stark gewesen, dass sich die Absicht Annas gegen das eigene, damals noch in ihrem Leib befindliche Kind gerichtet habe.

Hans Leemann von Meilen gab eine Geschichte zu Protokoll, die sich zwei Jahre zuvor am Ostermontag in Meilen abgespielt haben soll. Während einer Zecherei sei der inzwischen verstorbene Ehemann Annas in Streit und Schlägerei geraten. Anna habe sich ohne Kenntnis der Vorfälle eingemischt und den Streithähnen mit einem im Busen mitgetragenen Stein gedroht. Als man sie nun einzufangen versuchte, sei sie spurlos verschwunden, und kurz darauf sei ein ungestümes Wetter mit Hagel, Regen und Wind eingetreten. Jakob Wunderlich und Heinrich Meyer sagten das Gleiche aus.

Dieses Zeugenprotokoll hatte genügt, dass die «Herren Verordneten» des Rates mit den Verhören einsetzten. Ob es sich dabei um eine Sonderkommission oder um die beiden ordentlichen Nachgänger mit dem Weggenzunftmeister Hans Wick, sicherlich einem nahen Verwandten des Chronisten, handelte, kann auf-



grund der Aktenlage nicht gesagt werden. Sie «kehrten» zu Anna Suter in den Wellenberg und hielten ihr die Verleumdungen und den Argwohn vor, dass sie mit «Hexenwerk» umgehen würde. Anna bestritt vorerst tapfer die von den Zeugen ins Feld geführten angeblichen Vergehen, auch nach der Folter. Sie werde «von falschen bösen Zungen vielleicht aus Neid und Hass» verklagt und bitte deshalb «Euch meine gnädigen Herren», da sie unschuldig sei, um Entlassung aus der Gefangenschaft, «damit sie wiederum zu ihren kleinen Kindern kommen könne».

Im zweiten Verhör nun änderten die Herren die Strategie. Denn der blosse Schadenzauber hätte für ein Todesurteil wie Ertränken oder Enthauptung zwar genügt, aber nicht für eine dem Gesetz konforme Verbrennung. Da musste nun schon der Beischlaf mit dem Bösen her. Geschändet an Leib und Seele, die Gelenke ausgerenkt, geschwächt, verstört, in Angst vor weiterer Folter, gab die Angeklagte im zweiten Verhör zwar nun auch den Schadenzauber zu, jedoch vor allem die neu ins Spiel gebrachte Geschichte aus ihrer Jugend (wir halten uns sowohl an



Das Gemeinde- und Gesellenhaus von Meilen ab dem 15. Jahrhundert. Ab 1833 Taverne «zum Stern» (bis 1929). Hier war ein Hort der Gerüchteküche. Die hier tagende Gerichts- und Gemeindeversammlung sorgte auch dafür, dass gewisse Verdächtigungen protokolliert den obrigkeitlichen Instanzen zur Kenntnis gebracht wurden.

habe sich ihm ergeben. Darnach sei er vor allem in der folgenden Nacht, aber auch sonst vielmals zu ihr gekommen. Vor diesen Besuchen und insbesondere an Donnerstagabenden habe sie vermeint, jeweils vom Münsterhof unten her «einen wunderlieblichen Gesang, schöne Lieder und gar gutes Leben» zu hören. Sie sei nicht lange im Kämbel im Dienst geblieben, sondern nach Basel und danach nach Rapperswil gezogen, doch habe sie an allen Orten keine Ruhe vor dem bösen Feind gehabt.

den Text des Verhörprotokolls wie auch an dessen im Urteil formulierte Variante): Vor 20 Jahren habe sie im Zunfthaus zum Kämbel (damals am Münsterhof befindlich) gedient und sei gegenüber einem Goldschmied-Gesellen in grosser «Holdschaft» gestanden, hatte ihn also in ihr Herz geschlossen, eine Liebe, die nun auf den Teufel übertragen wurde. Dieser sei, so das erzwungene Geständnis, in der Nacht in Gestalt des jungen Gesellen zu ihr in ihre Schlafkammer gekommen und habe, sich Wilhelm nennend, «mit ihr seinen Willen vollbracht», und sie Das Todesurteil wurde am 4. Mai, einem Mittwoch, gesprochen, die Verbrennung wohl noch am gleichen Tag auf der Kiesbank der Sihl vorgenommen. Da wurde eine Witwe mit kleinen Kindern, die sich in einem Wirtshausstreit handfest für ihren Mann eingesetzt hatte, verbrannt, nur weil sie die Begleichung einer Schuld durch einen Dorfgenossen gefordert hatte und dieser sie im Gegenzug als «Hexe» verunglimpfte. Und die Ratsherren zimmerten schliesslich eine Liebesgeschichte aus der Jugend mittels Folter zum juristisch notwendigen Geständnis der Teu-

Us mins Javenn dir somomnerm fir Amer Buttury som Migley fun zefanding frank Jam den Gons fi tofogonden hinkoms ond angeson, dals fi mitt Japansvennes formen ond sombgafa foller, Væirfun den biben i befomournen, findstaft tommenloud, den Lennige nærst fingsfallten, fij mitt bilenken voormen bud bushtenden 3. mal low. Dir wafufnit fir bot formums romann and bufterfor fi an dir marton z. mal with Jon . 1 . Aflafon laffon, Jost 15 rolgonions lofting and anterior z. mal mitt dom . z. Savil undeifun Jaund Byinn, frowens folig bolange. Migr 15' wool for Domfalom alb få nin veoje gevaf for, tomme figis land glandt falom Wanning få talp allein waft for and Jum nit folffon lafter. Dog få find day not firm humann doistor. Das 15 Jam abour Dagmine thouse augusfor Das of thouse wooden and probon minform to odor gos fromicos fabr vom son Jum gund wonnde Date fijer gant und gan nit, Jamufunt mind Jum finn nast godanston fammen / mitt drugligiston, bon & Brinium foligen nie kom loid bothfufus, norg to Jum fin. Soughiffmilit for forfor C. Dambon fis Both British worlder Jourb. fogaan. Sa fojor to out fir for godar fins Cogning, ald so Frank glown fringe bollow upining all oundring oftalls gangon, Varm wir ann John Formungbon (Donne bil Bi) June med geon form.) få Jun June Anourtfirt frimbfafirfan, and fåjer four naved down willow Bottons, grad for down figi loin 15 big John gesofou Ja firm das tood banfondar of igi Brlangon In Suppfaffe relpm find, Tigge Daffels von Bott alfo me. Mafon and Jun of gloit mifor to Dat sef Didling off first womann, Dann Jun Bolifit uit Dung gu pfuld, voir De Laws Angi finnis Californ fingrefallom wandows) viliforn bone of growth falour nicely. voidonform. Bundows to fif dold and out onthing vois Br, hub dir fandling, o firf an long frimmen Offen dynntag grongg fan plin, Zippsnagni, fabr nó dir gfallt. Vab nomling, ald Jur Alio frimbformen. omed Jurn andprigt. Dab Ju man grafflagen rosnom. Digr fro, all Dir Doffell motoring mafre might some for Dangur glin Jun rown form, Jun Dab fing Dan Jun Dir formerinft. grynn Innen Bfrigingen om all ung gerrifom, gloffom, bund mige vool Jud vinnen forms tongobine,

1580

felsbuhlschaft. Das muss heute klar als Justizmord deklariert werden. Nur schon deshalb, weil zu jeder Zeit das menschliche Gewissen wusste, dass solches Töten Unrecht ist. Es können etliche Zeitgenossen, ihres Zeichens evangelische und katholische Geistliche, Juristen, Ärzte, genannt werden, die sich gegen diese Justizmorde stellten.

3. Elsbetha Kramer von Meilen, 20. Juli 1611

Im Fall von Elsbetha Kramer scheint der damals als Obervogt zu Meilen wirkende Ratsherr Conrad Grebel eine wesentliche treibende Kraft gewesen zu sein. Er durchlief eine steile Karriere, startete als Spitalschreiber, wurde 1596 Zunftmeister zur Meisen (und damit Mitglied des Kleinen Rates), diente danach als Landvogt zu Wädenswil, erhielt 1607 die Ratsherrenwürde und das Amt des Obervogtes zu Meilen, 1609 dazu die anspruchsvolle Aufgabe des Salzhausschreibers. Später übernahm er die zentralen Staatsämter des Obmanns gemeiner Klöster und des Seckelmeisters (Finanzvorsteher). Auch in anderen Fällen der Verfolgung in der Zürichsee-Region spielten die jeweiligen Obervögte, die zugleich dem Kleinen Rat angehörten und ihren Wohnsitz in Zürich behielten, in ihrer amtlichen Funk-

Protokoll des ersten Verhörs von Anna Suter, undatiert, Juni / früher Sommer 1580. Die «Herren Verordneten» lassen die Folter einsetzen, um zu den gewünschten Aussagen zu gelangen. Am Rand ist die Folter vermerkt: Aufziehen an den auf dem Rücken gebundenen Händen: 3 mal leer, 2 mal mit dem 1. [Gewicht], 2 mal mit dem 2. [Gewicht].

tion sowie als fallweise eingesetzte Untersuchungsrichter eine bestimmende Rolle.

Am 20. Juli 1611 fällte der Rat mit Reichsvogt Junker Hans Escher das Todesurteil: Verbrennen auf der Kiesbank in der Sihl. Im Urteil ist eingangs aufgeführt, wie, als Elsbetha Kramer krank gewesen und vor die Haustüre gegangen sei, der böse Geist in Gestalt eines sauber bekleideten schwarzen Mannes zu ihr gekommen sei und gesagt habe, sie solle nur an ihn glauben, dann werde alles besser. Sie solle Gott verleugnen und sich an ihn ergeben. Er habe sich als Lehrer, «vornehmer weder Gott» ausgegeben und sich Luzifer genannt. Es sei vor dem Haus zum Beischlaf gekommen.

Zum Beischlaf sei es nochmals vor Schreiber Schnorfs Garten gekommen, dessen Schwein sie mittels eines vom bösen Geist gezeigten Krautes verderbt habe.

Elsbetha Kramer besass sodann eine Kuh. Als sie abends die «Wampfen» (Flur beim Zusammenfluss von Dorfbach und Zweienbach, die Bezeichnung lebt in der heutigen Wampflenstrasse weiter) hinaufgegangen sei, um die Kuh zu melken, sei der böse Geist im «Zweienberg» gewesen und habe gesagt, die Kuh sei nicht mehr auf der Weide, und habe ihr in einem Hut ein «Marktkessi» voll mit Milch übergeben, Milch, die sich später als unbrauchbar erweisen sollte. Sie habe die Füsse des bösen Geistes als Kuhfüsse erkannt, und es sei zum Beischlaf gekommen.

Ein anderes Mal sei ihr der böse Geist in Gestalt eines kleinen Buben an der Kirchgasse entgegengekommen und habe sie gefragt, ob sie für sich zu essen und zu trinken habe. Auf die Frage hin, wer er sei, sei er die Gasse hinab und auf den See gefahren, und sie habe seine Kuhfüsse erkannt.

Einmal, als sie ihren Mann aus dem Wirtshaus habe heimholen wollen, sei ihr der böse Geist bei der Metzg erschienen und habe ihr nahegelegt, sich mit einem Degengurt in einer Reblaube zu erhängen, da ihr Mann nichts mehr auf sie halte. Es sei zum Beischlaf gekommen.

Als sie auf eine Zeit Fische habe holen wollen, sei ihr vor der Zehntentrotte beim neuen Schützenhäuschen der böse Geist mit einer Büchse auf der Achsel begegnet. Er habe ihr aus einem merkwürdigen Schiff ohne Schnabel schöne Schwalen gegeben. Als sie diese habe kochen wollen, wären da nur noch Rossköpfe vorhanden gewesen.

Weiter habe ihr der böse Geist vor 14 Jahren auf der Brücke vor der Schmitte eine Haselrute gereicht und sie geheissen, damit in den Bach zu schlagen. Sie habe es befolgt, und es seien drei Regen gekommen. Ein andermal, als sie zum Melken gegangen sei, habe sie der böse Geist geheissen, ab der Höhe etwas Unchristliches zu rufen. Beim dritten Ruf sei ein solcher Hagel gefallen, dass sie mit ihrem Kind unter einen Baum habe stehen müssen.

Zu einer Zeit habe sie der böse Geist zu «einem guten Mut» in den Zweienbach beschieden. Als sie dort angekommen sei, sei da ein Tisch voller Speisen gewesen, von dem sie zusammen mit ihm gegessen und getrunken habe. Es habe sich dann jedoch bloss als ein Wahn herausgestellt. Drei weitere Male wird schliesslich im Urteil das vom Bösen angewiesene Kraut aus Schnorfs Garten aufgeführt, mit dem Elsbetha ein Schwein und eine Frau zum Tod gebracht und versucht haben soll, den in einen Rechtshandel mit ihrem Mann verstrickten Rudolf Baumgartner zu vergiften.

Wohl wie üblich wurde Elsbetha Kramer noch an dem Tag, an dem das Urteil gefällt worden war, bei lebendigem Leib verbrannt. Die noch vorhandenen Vorakten belegen, dass auch ihr Ehemann, der Zimmermann Heinrich Mülli, sowie

die Tochter Elsbetha Mülli, verheiratet mit dem Steinführer Rudolf Steiner, in den Verdacht von Schadenzauber sowie merkwürdigen Erscheinungen und Umständen geraten waren. Sie wurden deshalb ebenfalls in den Wellenberg überführt und dort von Obervogt Grebel und Zunftmeister Kilchsperger verhört. Mülli führte im Verhör aus, dass einige städtische Bürger, für die er Zimmerarbeiten ausgeführt habe, seine Integrität bezeugen könnten. Dass er vergangene Woche vom Fenster eines Hauses sich nicht mehr habe hinwegbewegen können, habe damit zu tun, dass er von einer Abrechnung bei einem Kunden in Uetikon betrunken heimgekehrt sei, und dass er dabei den Teufel gerufen hätte, sei unwahr. Schön ist, wie Mülli aussagte, dass seine Gattin, eben Elsbetha Kramer, die ihn während 40 Ehejahren «ehrlich und wohl» behaust habe, nichts von dem begangen habe, was ihr vorgeworfen werde.

Tochter Elsbetha Mülli (verheiratete Steiner), die in der 13. Woche schwanger war, bestritt alle gegen sie gerichteten Anwürfe, wonach sie Verena Sutz mittels Darreichung gekochter Kräuter und Wassers aus dem Brunnen Allmarien geschädigt haben soll.

Sodann habe die Ehefrau des Schreibers Schnorf von Barbara Baumgartner ein krankes Kind zu Hause in einem Eisenbad behandeln lassen, ein Kind, dessen Tod Elsbetha Mülli angelastet wurde, nur weil sie einer Voraussage entsprechend am dritten Tag nach dem Tod des Kindes in Schnorfs Haus kam (sie wollte lediglich eine Nadel für das Nähen eines Segels entlehnen). Eine Erkrankung von Schnorfs Frau wurde ebenfalls auf das Erscheinen von Elsbetha Mülli zurückgeführt. Als man das erwähnte Eisenbad mittels eines Schiffes im See entsorgte, habe sich der den ganzen Tag über herrschende Wind unmittelbar gelegt, sagte die Zeugin Baumgartner zudem aus.

Schliesslich forderte Elsbetha Mülli die sie verhörenden Herren auf, man möge ihr diejenigen, die von ihr solche Sachen herumböten, «unter die Augen stellen». Natürlich machte man dies nicht, und schliesslich entkam Elsbetha Kramers Tochter dem Scheiterhaufen nur, weil sie mit ihrem Mann sechs Kinder hatte. Am 29. Juni beschloss der Rat, Elsbetha Mülli aus dem Wellenberg zu entlassen, da der Ehemann nicht allein für diese sorgen könne. Sie musste sich künftig «still und ruhig» verhalten und sich auf Erfordern hin wieder der Obrigkeit stellen. Immerhin: Den während der Verhöre im städtischen Spital versorgten Kindern wurde Brot für den Heimweg mitgegeben.

Abschliessend ist hier Elsbetha Kramer zu würdigen, die verbrannt worden ist. Im Verhör brachten ihr Obervogt Grebel und der Ratsherr zur Schiffleuten Hans Conrad Wolf (der wenige Monate später, im September 1611, wohl an der Pest versterben sollte) den «Argwohn» vor, in dem sie «seit Jahr und Tag» stehe. Elsbetha erwiderte, dass ihr mit solchen Beschuldigungen (wie sie im Urteil oben aufgeführt sind) «grosse Gewalt und Unrecht» geschehe. «Sie habe sich allzeit ehrlich und redlich gehalten und ihren Ehemann wohl gehaust», sei auch «allzeit fleissig in die Kirche gegangen.» Würde sie für ein «solches Weib» gehalten, so hätten die Leute im vergangenen Winter nicht «Holder- und Chriesimus» bei ihr geholt. Doch die Herren wollten Feuer

sehen. In einem weiteren Verhör, bei dem nun an der Seite Grebels der Ratsherr zur Schneidern Hans Ulrich Keller, bis 1610 Unterschreiber der Stadtkanzlei, mitwirkte, wurde Elsbetha nochmals nach ihrem «argwöhnischen Leben» gefragt. Um zu einem Resultat zu gelangen, liessen die Herren die Folter einsetzen. Elsbetha wurde dreimal ohne Gewicht, zweimal mit dem ersten und zweimal mit dem zweiten Gewicht am Seil gestreckt. Doch sie blieb bei ihrer Antwort, unschuldig zu sein, und bat um Gnade. Als nun zum dritten und vierten Verhör geschritten und wohl erneut Folter angedroht wurde, konnte Elsbetha nicht mehr, und sie gestand die ihr vorgehaltenen Punkte.

Otto Sigg ist Historiker und hat an der Universität Zürich zum Thema «Zürcher Finanzwesen der Frühen Neuzeit» promoviert. Ab 1969 arbeitete er im Staatsarchiv des Kantons Zürich und war von 1983 bis 2006 als dessen Direktor tätig.

Der Autor dankt Helena Zimmermann, Rainer Henrich, Franz Mauelshagen, Christian Scheidegger, der Abteilung Alte Drucke und Rara der Zentralbibliothek Zürich und den Mitarbeitenden der ZB Zürich und des Staatsarchivs Zürich für ihre Hinweise.